

Statuten der Swiss Laser Association

Name und Sitz der Vereinigung

1. Unter dem Namen SWISS LASER ASSOCIATION (nachfolgend genannt: SLA) wurde am 19. Februar 1973 ein Verein im Sinne der Artikel 60 und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.
2. Der Sitz und das Rechtsdomizil der SLA befinden sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Zweck und Mittel der Vereinigung

3. Die SLA bildet die schweizerische Organisation der Lasersegler und bezweckt
 - Die von der ISAF anerkannten internationalen Klassen Laser Standard, Laser Radial und Laser 4.7 in der Schweiz zu fördern und zu organisieren;
 - Schaffen und erhalten von einem ständigen Kontakt mit der Internationalen Laser Vereinigung (nachfolgend genannt: ILCA);
 - Schaffen und erhalten von einem ständigen Kontakt mit dem Schweizerischen Segelverband (nachfolgend genannt: Swiss Sailing);
 - Koordination der Regattatermine;
 - Durchführen der Jahrespunkte-meisterschaft (PM);
 - Erstellung einer nationalen Bestenliste;
 - Beschliessung des Selektionsreglementes für die Teilnahme an den Welt- und Europameisterschaften;
 - Verleihung des schweizerischen Meistertitels der LASER in den Klassen:
 - a. Laser Standard
 - b. Laser Radial
 - c. Laser 4.7gemäss dem Schweizermeisterschaftsreglement von Swiss Sailing;
 - Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.
4. Die SLA sucht ihre Ziele zu erreichen durch
 - Werbung für die drei Laserklassen auf schweizerischer Ebene.
 - Zusammenarbeit mit Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie die SLA verfolgen. Die SLA kann zu diesem Zweck Mitglied solcher Organisationen sein.
 - Verfassen von Nachrichten auf der SLA-Homepage oder in Form von Rundschreiben (Laser Info).
5. Die finanziellen Mittel bestehen aus
 - Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Kapital- und Betriebsergebnisse
 - Schenkungen und Zuwendungen

Anschluss an andere Organisationen

6. Die SLA bildet einen Distrikt der "International Laser Class Association" (ILCA) und ist angeschlossenes Mitglied von "Swiss Sailing" Schweizerischer Segelverband.

Mitgliedschaft

7. Die SLA besteht aus
 - Aktivmitglieder
 - Juniorenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Gönnermitglieder
 - Ehrenmitglieder
8. Aktiv- oder Juniorenmitglied der SLA kann nur werden, wer normalerweise in Schweiz segelt oder wer in der Schweiz Wohnsitz hat.
9. Juniorenmitglied der SLA kann werden, wer im Kalenderjahr das 12. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Vormundes. Die Juniorenmitgliedschaft dauert bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (falls noch in Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres).
10. Jedes Aktiv- oder Juniorenmitglied, das an Regatten teilnehmen will, welche von einem Mitglied von Swiss Sailing oder ISAF anerkannten Klub organisiert werden, muss obligatorisch Mitglied eines von beiden oben genannten Instanzen anerkannten Segelklubs sein. Aktiv- oder Juniorenmitglieder ohne Klubzugehörigkeit müssen gemäss ISAF durch das Lösen einer Lizenz eine temporär Mitgliedschaft beim Regionalverband (Swiss Sailing) erlangen.
11. Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Passive betätigen sich nicht aktiv an den Laserregatten und sind in SLA Angelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt.
12. Ehrenmitglied der SLA kann werden, wer - auch ausserhalb der SLA - die Interessen der Vereinigung in erheblichem Masse gefördert hat. Die Ernennung ist Sache des Vorstandes. Die Nomination kann durch den Vorstand oder die Generalversammlung erfolgen. Ehrenmitglieder stehen in den gleichen Rechten und Pflichten wie die Aktivmitglieder, bezahlen aber keine Jahresbeiträge.
13. Alle Mitglieder, ausgenommen Passivmitglieder, sind stimm- und wahlberechtigt.
14. Die Aufnahme der Aktiv-, Junioren- oder Passivmitglieder erfolgt automatisch durch Einreichen der Beitrittserklärung an den Vorstand bzw. Sekretariat.
15. Der Austritt aus der SLA kann durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bzw. Sekretariat, auf Ende eines Kalenderjahres, erfolgen. Mitgliedern, die ihren Jahresbeitrag bis zum 31.12. des Kalenderjahres nicht bezahlt haben, wird die Mitgliedschaft automatisch entzogen.
16. Der Übertritt in eine andere Mitgliedschaftskategorie ist jederzeit möglich, es genügt eine schriftliche Mitteilung.
17. Der Ausschluss eines Mitgliedes sowie dessen Streichung vom Mitgliederverzeichnis erfolgen, wenn das weitere Verbleiben im Verband den Vereinsinteressen zuwiderläuft, durch den Beschluss des Vorstandes. Den betroffenen Mitgliedern steht das Recht zu, innerhalb von 30 Tagen von der Mitteilung des Ausschlusses an gerechnet, beim Vorstand Rekurs einzulegen. In diesem Falle entscheidet die Generalversammlung mit absolutem Mehr.

Organe

18. Die Organe der SLA sind
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
19. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SLA. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Kalendertage im Voraus einberufen und findet in der Regel während der laufenden Schweizermeisterschaft statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung, unter Angabe der Traktanden, an alle Mitglieder.
20. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftel aller Aktiv- oder Juniorenmitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird, abgehalten. Der Tagungsort soll in diesem Falle mit dem Austragungsort einer nationalen Laserregatta übereinstimmen.
21. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten vorgelegt werden und in der Traktandenliste aufgeführt sein.
22. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Aktiv- oder Juniorenmitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Die Abstimmungen über Statutenänderungen und über die Auflösung der Vereinigung sind von diesen Regelungen ausgenommen (siehe Punkte 40 und 41 unten). Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Passivmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Diskussion und können Anträge stellen.
23. Der Vorsitz und die Leitung der Generalversammlung obliegen dem Präsidenten, allenfalls einem anderen Vorstandsmitglied. Der Protokollführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Versammlung wählt - sofern notwendig - in offener Abstimmung die erforderlichen Stimmzähler.
24. Die Versammlung stimmt mit gehobener Hand ab; bei Entscheid des Präsidenten oder auf Wunsch der Hälfte der anwesenden Mitglieder stimmt sie jedoch in geheimer Wahl ab.
25. Obligatorische Traktanden der Generalversammlung sind
 - Protokoll der letzten GV
 - Berichte und Orientierungen aus dem Vorstand
 - Abnahme der Jahresrechnung (inklusive Verwendung des Jahresüberschusses) und des Revisorenberichtes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsrevisoren (alle 2 Jahre)
 - Abnahme des Budgets für das kommende Jahr
26. Die Generalversammlung fasst zudem folgende Beschlüsse:
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Revision der Statuten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erledigung von Rekursen
 - Beschlussfassung über alle anderen der GV von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

Der Vorstand

27. In den Vorstand sind alle Aktiv- oder Juniorenmitglieder (ab 18. Altersjahr) wählbar. Er besteht aus dem Präsidenten und maximal 10 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei er beispielsweise folgende Aufgabenbereiche zuteilt: Regattakoordinator, Junioren, Master, Kassier, Sekretär, Webmaster, Internationale Kontakte. Er ernennt zudem aus seinem Kreise einen Vizepräsidenten, der den Präsidenten vertritt und entlastet.
28. Der Präsident und die Mitglieder werden jährlich durch die GV gewählt. Sie sind ohne Einschränkung stets wieder wählbar.
29. Der Präsident und der Vizepräsident haben rechtsgültige Einzelunterschrift inklusive für finanzielle Angelegenheiten. Für gewöhnliche Korrespondenz genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.
30. Der Kassier hat auf finanzielle Angelegenheiten beschränkte Einzelunterschrift. Alle Ausgaben von CHF 500 und mehr müssen vorgängig vom Vorstand genehmigt werden.
31. Der Vorstand ist allein zuständig, um eventuelle Zuschüsse für Reisen, Trainings und andere Angelegenheiten im In- und Ausland zu bewilligen.
32. Dem Vorstand steht die Befugnis zu, über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden.
33. Zur Fassung von Vorstandsbeschlüssen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, wenn nötig mit Stichentscheid des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Schriftlich auf dem Zirkulationsweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts in der Sitzung zu verlangen.
34. Der Vorstand hat folgende Aufgaben
 - Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen ist. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die Überwachung der Interessen der SLA zu.
 - Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
 - Vertretung der SLA nach aussen.
 - Einberufung der Generalversammlung.
 - Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Vereinsbeschlüsse.
 - Ausarbeitung des Reglements der Punktemeisterschaft
 - Koordination und Auswahl der Regatten zur Erstellung der Punktemeisterschaft und der nationalen Bestenliste.
 - Ausarbeitung und Beschliessung des Selektionsreglementes für die Teilnahme an den Welt- und Europameisterschaften;
 - Ausarbeitung aller anderen für den Betrieb der SLA erforderlichen Reglemente.
35. Die Rechnungsrevisoren, die nicht der SLA angehören müssen, haben die Jahresrechnung des Kassiers zuhanden der Generalversammlung zu prüfen. Die Bücher und Belege sind Ihnen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Sie erstellen den Revisorenbericht. Ihre Amtszeit dauert zwei Jahre. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Beiträge

36. Die Jahresbeiträge werden durch die GV festgesetzt. Die Junioren- und Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten und die Ehrenmitglieder keinen Jahresbeitrag.
37. Alle Mitglieder erhalten die SLA internen Rundschreiben („info“), das Laser Handbuch, das ILCA Laser World sowie das einmal jährlich erscheinende Mitgliederverzeichnis. Jedes neu eintretende Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten. Alle Aktiv- und Juniorenmitglieder haben Anspruch auf Zustellung der ILCA Mitglieder Karte, sobald sie Ihren Jahresbeitrag bezahlt haben.
38. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

Änderung der Statuten und Auflösung der SLA

39. Die Änderung der Statuten benötigt die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in einer beschlussfähigen Generalversammlung abgegebenen Stimmen.
40. Die Auflösung der SLA erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der in einer beschlussfähigen Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Das bei einer Auflösung vorhandene Reinvermögen der SLA soll Swiss Sailing zuhanden einer neuen olympischen Einmannklasse, allenfalls zugunsten der allgemeinen Nachwuchsförderung, überwiesen werden.

Schlussbestimmungen

41. Im Falle eines Rechtsstreites ist nur der deutsche Text der vorliegenden Statuten massgebend.
42. Diese Statuten ersetzen sämtliche frühere Ausgaben und Ergänzungen insbesondere diejenigen vom 23. Januar 1982.
43. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. August 2009 in Silvaplana angenommen und treten sofort in Kraft.